

# **Ergänzung zur Wahlordnung** **für die Wahl zum Elternbeirat** **(WahIOEB) für eine zusätzliche Online-Wahl**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 – Onlinewahlunterlagen
- § 2 – Onlinewahl
- § 3 – Wahlergebnis
- § 4 – Sicherung der Onlinewahlstimmzettel
- § 5 – Weitere Bestimmungen
- § 6 – Inkrafttreten

## **§ 1 – Onlinewahlunterlagen (Ergänzung zu § 8 (1) WahIOEB)**

(1) Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats dafür, dass die Onlinewahlunterlagen an die Eltern verteilt werden gemäß § 8 (1), 1 WahIOEB.

(2) <sup>1</sup>Die Unterlagen für die Onlinewahl umfassen:

- Angabe der Webseite für die Onlinewahl,
- zufällig generierten und einmaligen Abstimm-Code für den Zugang zur Onlinewahl und die Abgabe des Onlinewahlstimmzettels.

<sup>2</sup>Falls keine Onlinewahl vom Wähler gewünscht wird, ist dieser Zettel alternativ als Briefwahlstimmzettel zu verwenden und dementsprechend abzugeben (siehe § 8 (2), 5 WahIOEB). <sup>3</sup>Es ist zu beachten, dass, um einer Doppelwahl vorzubeugen, bei Verlust des Stimmzettels kein Ersatz generiert werden kann.

## **§ 2 – Onlinewahl (Ergänzung zu § 8 (2) WahIOEB)**

<sup>1</sup>Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen, wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß WahIOEB § 2 (1) zu wählen sind. <sup>2</sup>Ein Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Nach Verwendung des Abstimm-Codes zur Abgabe der Stimmen kann dieser Code nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden. <sup>4</sup>Der Zugriff auf die abgegebenen Stimmen pro Onlinewahlstimmzettel, die durch den Code legitimiert sind, ist während der Dauer der Onlinewahl auf den Serviceprovider, welcher weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören darf, beschränkt. <sup>5</sup>Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt mit der Zuordnung Kandidat – Stimme. <sup>6</sup>Der Serviceprovider ist zum Stillschweigen verpflichtet. <sup>7</sup>Nach der Durchführung der Wahl ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface auch für den Wahlvorstand möglich. <sup>8</sup>Die eingesetzte Software zur Erfassung und Auswertung wird dem Wahlausschuss zur Verfügung gestellt, um größtmögliche Transparenz sicherzustellen.

### **§ 3 – Wahlergebnis (Ergänzung zu § 9 WahIOEB)**

<sup>1</sup>Die Auswertung der Onlinewahlstimmzettel erfolgt über eine passwortgeschützte Software. <sup>2</sup>Die per Software erstellte Niederschrift des Wahlergebnisses wird von den Mitgliedern des Wahlgremiums unterschrieben.

### **§ 4 – Sicherung der Onlinewahlstimmzettel (Ergänzung zu § 11 WahIOEB)**

<sup>1</sup>Die Onlinewahlstimmzettel werden vom Serviceprovider sicher verwahrt. <sup>2</sup>Nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.

### **§ 5 – Weitere Bestimmungen**

<sup>1</sup>Sofern diese Ergänzung zur WahIOEB keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die WahIOEB wird im unterzeichneten Original vom Schulleiter verwahrt. <sup>3</sup>Der Text der WahIOEB wird auf der Homepage des FRG veröffentlicht.

### **§ 6 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ergänzung zur Wahlordnung tritt am 1.5.2024 in Kraft und ist den Wahlberechtigten des FRG in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Ergänzung zur Wahlordnung hat der Elternbeirat des FRG am 18.4.2024 beschlossen.

Ebern, 18.4.2024  
Sabine Rauscher  
Vorsitzende des Elternbeirates

**\*)** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, dabei sind aber ausdrücklich alle Geschlechter mit einbezogen.